



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 28. März 2018 (StB 163)

B+A 6/2018

## **Fachstelle Private Beistandspersonen**

Vom Grossen Stadtrat  
beschlossen am  
7. Juni 2018

## Bezug zur Gesamtplanung 2018–2022

### Leitsatz Gesellschaft

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendiger und sicherer Quartiere mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiver öffentlicher Räume und eines vielfältigen Wohnraumangebots,
- eines qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebots,
- flexibler und effizienter Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

### Städtische Ressourcen

Die Stadt Luzern verfügt über

- einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt,
- einen fairen Ausgleich der Zentrumslasten,
- eine kundenfreundliche und effiziente Verwaltung,
- qualifizierte und engagierte Mitarbeitende sowie motivierende Führungskräfte,
- eine wertstabile und zeitgemässe Infrastruktur.

## Übersicht

Der Stadtrat will die Fachstelle Private Beistandspersonen definitiv einführen. Diese wird seit drei Jahren als Pilotprojekt geführt und verfolgt das Ziel, Privatpersonen zu motivieren, sich freiwillig als Beiständin oder Beistand zu engagieren – mit Erfolg: Bei Projektbeginn im Jahr 2014 existierten in der Stadt Luzern 108 Beistandsmandate von Privatpersonen, Ende 2017 waren es 169. Das entspricht einer Zunahme von rund 56 Prozent.

Der Stadtrat stellte im Jahr 2011 fest, dass nur rund 10 Prozent der Beistandschaften bei Erwachsenen von Privaten geführt werden.<sup>1</sup> Gleichzeitig sah das auf Januar 2013 in Kraft getretene neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht explizit vor, dass Private Beistandschaften übernehmen sollen, dies indes unter professioneller Begleitung. Der Stadtrat beauftragte deshalb im April 2013 die Sozialen Dienste der damaligen Sozialdirektion, eine Fachstelle für private Beistände aufzubauen, mit dem Ziel, private Beistandspersonen zu rekrutieren, welche einfachere Mandate ausführen konnten, und sie dafür zu schulen und dabei zu begleiten.

Er wollte damit nicht nur die Freiwilligenarbeit und das zivilgesellschaftliche Engagement stärken, sondern auch Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände entlasten. Und nicht zuletzt sollten Private, die mit einfacheren Mandaten beauftragt sind, Zeit für soziale Kontakte mit ihren Mandantinnen und Mandanten investieren können – Zeit, welche den Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen oft fehlt, weil sie mit vielen komplexen Fällen beschäftigt sind. Eine Berufsbeiständin oder

---

<sup>1</sup> Mandate für Kinder und Jugendliche werden ausschliesslich von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen geführt, weil die komplexen Aufgaben und Vorgehensweisen bei Kindesschutzfällen von ausgebildeten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bearbeitet werden müssen.

ein Berufsbeistand bei den Sozialen Diensten führt in einem 100-Prozent-Arbeitspensum 90 Mandate.

Nach dem Stadtratsentscheid begannen 2014 die Aufbauarbeiten für die Fachstelle. Die operative Projektdauer war ursprünglich für die Jahre 2015 und 2016 vorgesehen, der Stadtrat verlängerte diese im Frühling 2016 auf vier Jahre, weil sich im Laufe des Projekts zeigte, dass die Erfahrungen und Daten der zweijährigen Arbeit nicht ausreichten, um über eine definitive Einführung entscheiden zu können.

Nach vierjähriger Projektphase ist der Stadtrat heute überzeugt, dass die Fachstelle ein wichtiges und notwendiges Angebot ist, sowohl für die verbeiständeten Personen wie auch für Menschen, die anspruchsvolle Freiwilligenarbeit leisten möchten. Die Projektphase hat gezeigt, dass die gewünschte Wirkung erzielt werden konnte: Die Zahl der privaten Beistandschaften stieg wie oben erwähnt um 56 Prozent auf 169 Mandate. Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände wurden entlastet und der Fallzuwachs dank des Einsatzes von Privatpersonen gebremst: In den vergangenen drei Jahren betreuten die Berufsbeistandspersonen zwischen 1'043 und 1'049 Fälle pro Jahr, ohne Fachstelle wären es rund 1'100 Fälle. Dies erlaubte der Stadt, entsprechende Einsparungen zu erzielen, weil Privatpersonen einfache Beistandschaften kostengünstiger ausführen können als Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

Der Stadtrat beantragt deshalb dem Parlament die definitive Einführung der Fachstelle Private Beistandspersonen. Die personelle Besetzung soll wie bisher bei 110 Stellenprozenten bleiben und beinhaltet die Fachstellenleiterin mit einem Arbeitspensum von 60 Prozent und eine Fachbearbeiterin mit einem Pensum von 50 Prozent. (Das effektive Arbeitspensum von 110 Prozent liegt um 25 Prozent unter dem im Projektbeschrieb geplanten Pensum.) Die definitive Einführung zieht Kosten von Fr. 136'200.– im Jahr nach sich, davon sind Fr. 126'200.– Lohn- und Fr. 10'000.– Sachkosten.

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                                                           | <b>Seite</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1 Ausgangslage</b>                                                                               | <b>5</b>     |
| <b>2 Projektverlauf</b>                                                                             | <b>6</b>     |
| 2.1 Aufbau der Fachstelle                                                                           | 6            |
| 2.2 Aufgaben der Fachstelle                                                                         | 7            |
| 2.3 Rekrutierung von privaten Beiständinnen und Beiständen                                          | 9            |
| 2.4 Fallvolumen                                                                                     | 11           |
| 2.5 Änderung der Voraussetzungen für die Ablage von Bericht und Rechnung                            | 12           |
| 2.6 Bisheriger Personalbedarf im Verhältnis zu den Mandaten                                         | 13           |
| 2.7 Auswirkungen der Fachstelle auf Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände                         | 14           |
| 2.8 Situation von privaten Beistandspersonen in anderen Gemeinden<br>im Kanton Luzern               | 14           |
| 2.9 Vergleiche mit anderen Schweizer Städten                                                        | 15           |
| <b>3 Evaluation der Projektziele und der Struktur und<br/>der Aufgabenerledigung der Fachstelle</b> | <b>15</b>    |
| 3.1 Evaluation der Projektziele                                                                     | 15           |
| 3.2 Rückmeldung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde                                            | 16           |
| 3.3 Rückmeldung der privaten Beistandspersonen                                                      | 17           |
| <b>4 Übersicht Finanzen und Folgekosten</b>                                                         | <b>18</b>    |
| <b>5 Künftige Organisation der Fachstelle Private Beistandspersonen<br/>ab 2019</b>                 | <b>19</b>    |
| <b>6 Politische Würdigung</b>                                                                       | <b>19</b>    |
| <b>7 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto</b>                                    | <b>20</b>    |
| <b>8 Antrag</b>                                                                                     | <b>21</b>    |

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Ausgangslage**

Am 24. April 2013 hat der Stadtrat mit Beschluss StB 276 den Sozialen Diensten den Auftrag erteilt, eine Fachstelle für private Beistände aufzubauen. Das Projekt war ursprünglich auf die Jahre 2014 bis 2016 begrenzt und wurde später verlängert (siehe unten).

Der Stadtrat wollte mit dem Projekt mehr Private dazu motivieren, eine Beistandschaft zu übernehmen. Verglichen zu anderen Gemeinden gab es in Luzern sehr wenige private Beistände. Im Jahre 2014 wurden gerade mal 108 von rund 1'049 Beistandschaften von Privaten geführt, was einer Quote von zirka 10 Prozent entsprach – zum Vergleich: In Kriens lag die Quote bei 34 Prozent. Ziel des Stadtrates war es, die privaten Mandate bis Ende 2016 auf 258 zu steigern. Dies auch weil das Anfang 2013 in Kraft getretene Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vorsieht, dass Mandate auch von Privatpersonen geführt werden können. Art. 400 Abs. 3 Zivilgesetzbuch (ZGB) verlangt eine professionelle Begleitung der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Beistandschaften werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet. Wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für eine Person aufgrund der Sozialabklärungen eine Beistandschaft beschliesst, wird diese zur Führung an eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand übergeben. In der Stadt Luzern werden Mandate für Erwachsene bei der Dienstabteilung Soziale Dienste, Bereich Erwachsenenschutz, geführt. Mandate für Kinder und Jugendliche werden bei der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie, Bereich Beratung, Ressort Kinder- und Jugendschutz, geführt. In der Regel erstatten die Beiständinnen und Beistände gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde alle zwei Jahre Rechenschaft über den Verlauf der Massnahme und die Zielerreichung. Wenn die Vermögens- und Einkommensverwaltung auch Teil des Auftrages ist, muss jeweils eine detaillierte Abrechnung über die Entwicklung der Finanzen inkl. entsprechender Belege der letzten zwei Jahre eingereicht werden.

Wenn sich eine neue Beistandschaft dazu eignet, sie einer privaten Beistandsperson zu übertragen, erhält die Fachstelle von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Auftrag, eine geeignete private Beistandsperson zu suchen (siehe Kapitel 2.3). Wenn die Fachstelle eine private Beistandsperson gefunden hat und die zu verbeiständende Person sich eine Zusammenarbeit vorstellen kann, meldet die Fachstelle dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zurück, und diese ernennt die vorgeschlagene Person als private Beistandsperson. Weitere Ausführungen zu den privaten Beistandspersonen, insbesondere auch die Unterscheidung in rekrutierte Beistandspersonen und solche aus dem sozialen Umfeld, finden sich im Kapitel 2.3.

Der Stadtrat hat für die Fachstelle folgende Projektziele verabschiedet (siehe auch Kapitel 3.1):

- Die Stadt Luzern fördert die Freiwilligenarbeit.
- Die Zivilgesellschaft wird mit dieser Art von interessanter und anspruchsvoller Freiwilligenarbeit in die Verantwortung eingebunden und wird für die Probleme und Anliegen von schutzbedürftigen Personen sensibilisiert.
- Der Fallzuwachs bei den Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen wird mit der Führung von Beistandschaften durch private Personen reduziert. Das Führen einer Fachstelle für private Beistandspersonen ist (vermutlich) langfristig kostengünstiger im Vergleich zu den durch die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände geführten Mandate.
- Die privaten Beistandspersonen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben geschult und fachlich begleitet. Dadurch wird die persönliche Begleitung der Klientinnen und Klienten sowie die Verwaltung des Vermögens und die Führung der Buchhaltung gemäss Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sichergestellt.
- Das Interesse anderer Gemeinden im Kanton Luzern mit Blick auf mögliche regionale und/oder kantonale Ausrichtung und Trägerschaft ist geklärt.

Die Aufbauarbeiten für die Fachstelle begannen im Jahr 2014, diese nahm die operative Arbeit im Jahr 2015 auf. Zum Zeitpunkt des ursprünglich vorgesehenen Projektendes im Jahr 2016 stellte der Stadtrat fest, dass noch zu wenig Daten und Erfahrungen vorhanden waren, um über eine definitive Einführung der Fachstelle entscheiden zu können. Er beschloss deshalb am 9. März 2016, das Projekt um zwei Jahre bis 2018 zu verlängern.

Heute liegen nun genügend Daten und Erfahrungen vor, um mit dem vorliegenden Bericht und Antrag die definitive Einführung der Fachstelle ab 2019 zu beantragen.

Im Folgenden wird der Projektverlauf im Einzelnen beschrieben.

## **2 Projektverlauf**

### **2.1 Aufbau der Fachstelle**

Für den Projektaufbau im Jahr 2014 wurde für neun Monate eine befristete Stelle mit 40 Prozent bewilligt. Die Projektleiterin, die später auch die Fachstellenleitung übernahm, hatte in dieser Zeit folgende Aufgaben im Fokus:

- Die Struktur und Organisation der künftigen Fachstelle entwickeln;
- Die Zusammensetzung und Aufgaben der Begleitgruppe für die Projektphase erstellen und definieren (siehe Kapitel 2.2);
- Die operative Ablauforganisation der Fachstelle definieren;
- Die Schulungen für die Privatbeistände aufbauen, auch mit Blick auf mögliche regionale und/oder kantonale Ausrichtung und Trägerschaft.

Die Projektleitung hat die Aufbauphase auch bereits genutzt, um die Ziele und Absichten der Fachstelle bekannt zu machen. Es wurde ein Flyer für die Rekrutierung privater Beiständinnen und Bei-

stände entwickelt, eine Medienkonferenz und Informationsabende (rund 100 Teilnehmende) organisiert, mit interessierten Privatpersonen Eignungsgespräche geführt und ein Handbuch mit Rechten und Pflichten erarbeitet. Ebenso wurde eine erste Schulung für die privaten Beiständinnen und Beistände entwickelt und einmal durchgeführt. Die Schulung beinhaltete die Schwerpunkte rechtliche Grundlagen, Hilfsmittel und Vorlagen, Rechte und Pflichten einer Beiständin oder eines Beistands sowie das Thema Kommunikation; sie dauerte drei Abende. Im Jahre 2014 wurden bereits 14 Privatpersonen als zukünftige private Beiständinnen und Beistände rekrutiert.

## **2.2 Aufgaben der Fachstelle**

Wie erwähnt nahm die Fachstelle im Jahr 2015 die operative Arbeit auf. Dafür wurden für die Jahre 2015 und 2016 befristet eine Fachstellenleitung mit einem Pensum von 50 Prozent und eine Administrationsstelle mit einem Pensum von 40 Prozent bewilligt. Die Fachstellenleitung wurde wie oben erwähnt von der Projektleiterin übernommen. Diese Pensen sollten mit dem prognostizierten Anstieg der Anzahl Beiständinnen und Beistände sowie dem Anstieg ihrer Mandate auf 75 Prozent Fachstellenleitung und 60 Prozent Administration steigen (Personalaufwand siehe Kapitel 2.6).

Die Fachstellenleiterin hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Eignung von rekrutierten privaten Beistandspersonen
- Führen von Eignungsgesprächen mit privaten Beistandspersonen aus dem sozialen Umfeld in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Behördenmitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Durchführen von Kennenlern-Gesprächen zwischen den Klientinnen und Klienten und den möglichen privaten Beistandspersonen
- Durchführen der Schulungen und Aktualisieren der Schulungsinhalte
- Organisieren der Vernetzungsanlässe
- Organisieren von Informationsveranstaltungen
- Aufnehmen von Inventaren vor Ort
- Pflege der elektronischen Vorlagen auf der Internetplattform BOX
- Beratung und Unterstützung der privaten Beistandspersonen bei Krisen, in schwierigen Situationen mit den Klientinnen und Klienten und/oder dem Umfeld
- Beratung und Unterstützung der privaten Beistandspersonen bei persönlichen Schwierigkeiten, die sich im Rahmen der Mandatsführung ergeben können.
- Schnittstellenarbeit zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Fachstelle und den privaten Beistandspersonen
- Führung und Unterstützung der Administrationsstelle

Die Administrationsstelle beinhaltet folgende Aufgaben:

- Einfordern und Kontrolle der vollständigen Berichts- und Rechnungsablagen
- Beratung der privaten Beistandspersonen in der Erarbeitung der Berichts- und Rechnungsablagen
- Unterstützung der privaten Beistandspersonen in sozialversicherungsrechtlichen Fragen
- Bearbeiten der Haftpflichtfälle
- Pflege der Datenbanken

- Austausch mit dem Revisorat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Bereitstellen der Schulungsunterlagen
- Unterstützung der Fachstellenleitung

Eine sehr wichtige Aufgabe der Fachstelle ist die Beratung der privaten Beistandspersonen bei der Erstellung der vollständigen Inventar-, Berichts- und Rechnungsunterlagen der Mandantinnen und Mandanten. Diese Beratung und Kontrolle erfordert viel Zeit und nimmt mit der steigenden Zahl von Mandaten laufend zu.

Weiter führt die Fachstelle einen Vernetzungsanlass pro Jahr für die privaten Beistandspersonen durch: 2015 wurden die Fachstelle und ihre Aufgaben vorgestellt. Im Jahre 2016 erfolgte eine Vertiefung in den Themen zustimmungsbedürftige Geschäfte und Finanztransaktionen, Berichterstattungsrichtlinien sowie Sozialversicherungsrecht. Im Jahre 2017 fand die Evaluation der Fachstelle aus Sicht der privaten Beistandspersonen in einer qualitativen und quantitativen Erhebung statt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind im Kapitel 3.3 zu finden. Nebst dem Vermitteln und Vertiefen von Fachkenntnissen dient der Vernetzungsanlass aber auch der Vernetzung der privaten Beiständinnen und Beistände, und er bietet der Stadt Luzern Gelegenheit, die Wertschätzung für diese anspruchsvolle freiwillige Arbeit auszudrücken.

Die Fachstelle arbeitet eng mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammen, damit ein möglichst reibungsloser Ablauf der Einsetzung, Begleitung und Überprüfung der privaten Beistandspersonen gewährleistet werden kann. Grundsätzlich ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 400 Abs. 3 ZGB zuständig für die Beratung und Unterstützung der Beiständinnen und Beistände. In der Stadt Luzern hat sie das für die privaten Beiständinnen und Beistände der Fachstelle delegiert.

Das Projekt wird durch eine Begleitgruppe begleitet:

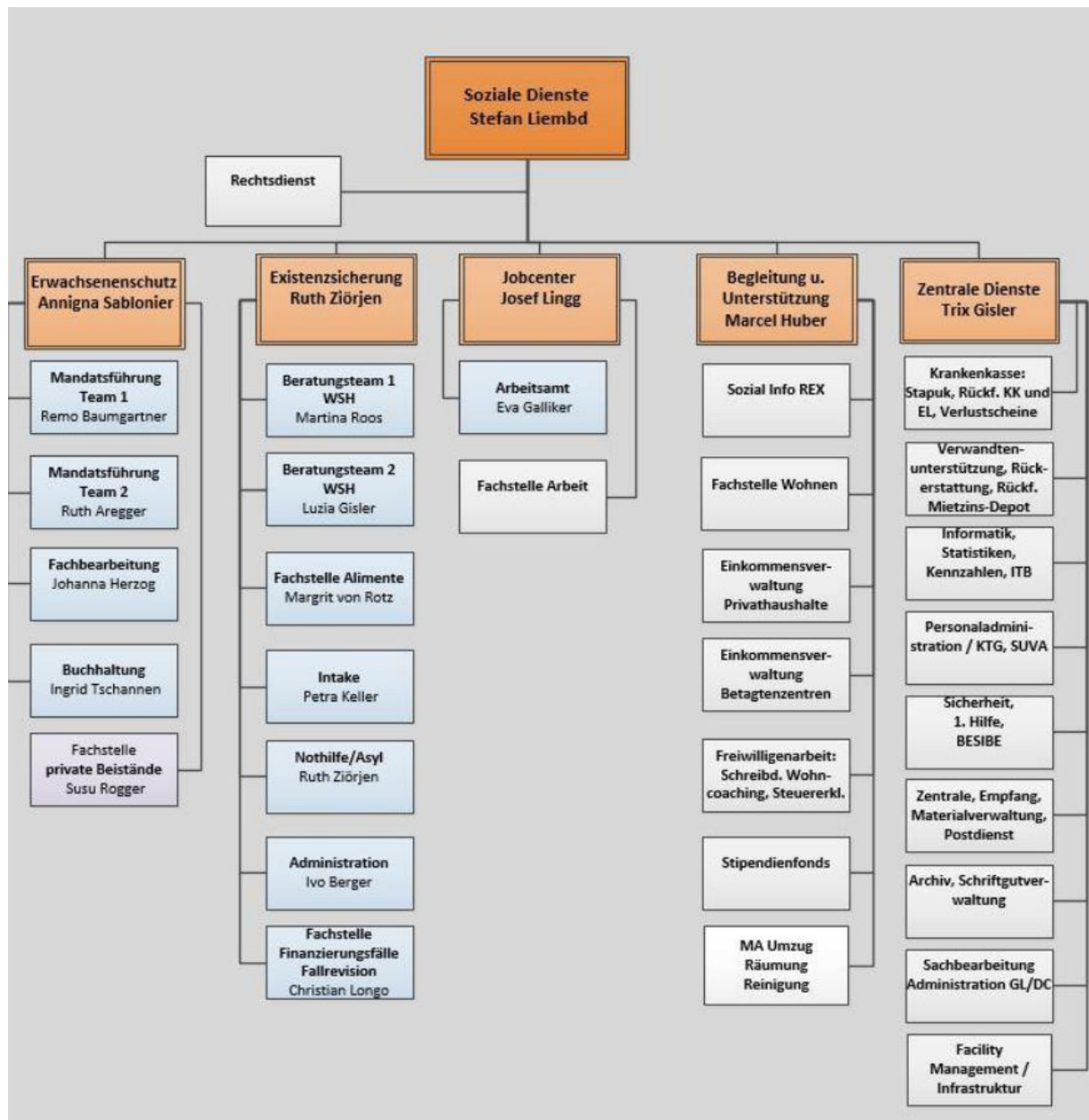
### **Leitung Begleitgruppe**

Stefan Liemdb, Leiter Soziale Dienste

### **Begleitgruppe**

|                     |                                                                |
|---------------------|----------------------------------------------------------------|
| Angela Marfurt      | Präsidentin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde               |
| Marion Loretan      | Vizepräsidentin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde           |
| Roman Pfaffenlehner | Leiter Revisorat/Kanzlei, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde |
| Roland Tinner       | Berufsbeistand, Soziale Dienste                                |
| Susu Rogger         | Leiterin Fachstelle, Soziale Dienste                           |





Aktuelles Organigramm Soziale Dienste

## 2.3 Rekrutierung von privaten Beiständinnen und Beiständen

Um interessierte freiwillige Personen zu finden, die eine Beistandschaft führen möchten, macht sich die Fachstelle über Medien und mittels Vernetzung (z. B. mit anderen Vermittlungsstellen für Freiwilligenarbeit usw.) bekannt.

Die interessierten Personen werden zu Informationsabenden eingeladen. Seit 2014 organisierte die Fachstelle acht Informationsabende mit rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Im Anschluss daran führte die Fachstelle mit den 72 interessierten Personen Eignungsgespräche durch.

Alle von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ab 1. Januar 2015 eingesetzten privaten Beistandspersonen haben eine Schulung von drei Abenden besucht. Die Fachstelle führte bisher

acht Schulungszyklen mit 133 privaten Beistandspersonen aus dem sozialen und rekrutierten Umfeld durch.<sup>2</sup>

Es gibt zwei Arten von privaten Beistandspersonen:

**1. Private Beistandspersonen aus dem sozialen Umfeld:** Das können Verwandte oder Bekannte sein von Personen, die verbeiständet werden sollen. Das bekannteste Beispiel ist eine Mutter oder ein Vater einer volljährigen Person mit einer geistigen Behinderung. Die betroffenen Personen haben ein Vorschlagsrecht gemäss Art. 401 Zivilgesetzbuch. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft zusammen mit der Fachstelle die Eignung und die Bereitschaft der vorgeschlagenen Vertrauenspersonen und setzt diese bei positiver Prüfung ein.

**2. Personen, die sich freiwillig bei der Fachstelle melden:** Sie werden nach einem Eignungsverfahren von der Fachstelle rekrutiert (in der Folge nur noch rekrutierte Beistandspersonen). Bisher konnten dank verschiedener Rekrutierungsmassnahmen (z. B. Zeitungsberichte und Informationsveranstaltungen) problemlos genügend geeignete Personen gefunden werden. Rekrutierte Beistandspersonen können bis zu fünf Beistandschaften gleichzeitig führen.

40 Prozent der rekrutierten Beistandspersonen wohnen in der Stadt Luzern. Die restlichen kommen aus den umliegenden Gemeinden (35 Prozent) oder aus anderen Gemeinden im Kanton Luzern (25 Prozent). Diese breite Verteilung über den ganzen Kanton hat diverse Gründe: Einerseits schätzen die rekrutierten Beistandspersonen die Schulung und die Begleitung durch eine Fachstelle, andererseits setzen andere Gemeinden zum Teil keine rekrutierten Beistandspersonen ein. Schliesslich ist es für einige private Beistandspersonen wichtig, nicht in der gleichen Gemeinde zu wohnen wie die verbeiständeten Personen, die sie betreuen. Melden sich Freiwillige aus anderen Gemeinden bei der Fachstelle, werden sie nach ihrer Motivation für die Anmeldung in der Stadt Luzern befragt, bzw. sie werden auf die Möglichkeit hingewiesen, sich bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Nähe ihres Wohnortes melden zu können.

Die Entwicklung der Zahl der eingesetzten privaten Beistandspersonen präsentiert sich wie folgt:

|                                                  | per 31.12.2014 | per 31.12.2015 | per 31.12.2016 | per 31.12.2017 |
|--------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Beistandspersonen aus dem <b>sozialen</b> Umfeld | 108            | 145            | 142            | 138            |
| <b>Rekrutierte</b> Beistandspersonen             | 0              | 20             | 36             | 39             |
| <b>Total Beistandspersonen</b>                   | <b>108</b>     | <b>165</b>     | <b>178</b>     | <b>177</b>     |

Tabelle 1: Entwicklung Anzahl privater Beistandspersonen

<sup>2</sup> Die privaten Beistandspersonen, welche vor dem 1. Januar 2015 bereits eine Beistandschaft führten, hatten bis zu diesem Zeitpunkt keine systematische Schulung zur Führung ihres Mandats erhalten, sondern wurden vom ehemaligen Sekretariat der Vormundschaftsbehörde individuell instruiert und beraten. Ihnen wurde angeboten, freiwillig an einer Schulung teilzunehmen. Einige private Beiständinnen und Beistände haben davon Gebrauch gemacht.

## 2.4 Fallvolumen

Am 1. Januar 2015 übernahm die Fachstelle von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 108 Mandate, welche von privaten Personen aus dem sozialen Umfeld der verbeiständeten Personen geführt wurden. Im Projektbeschrieb zwei Jahre zuvor ging man von 58 Mandaten aus: 50 der 108 Mandate betrafen Eltern, die bisher ihre Aufgabe für die erwachsenen Töchter und Söhne unter dem Titel der erstreckten elterlichen Sorge ausübten, welche man im Projektbeschrieb noch nicht mitgezählt hatte. Mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 wurden sie aber zu Beiständinnen und Beiständen mit grundsätzlicher Berichts- und Rechnungslegungspflicht.

Gemäss Projektdokumentation war vorgesehen, dass sich die Zahl der Mandate, die durch private Beistandspersonen geführt werden, ab 2015 jährlich um 50 Mandate erhöht, bis die Zielgrösse von 258 Mandaten erreicht ist.

|                                                                                  | per<br>31.12.2014 | per<br>31.12.2015 | per<br>31.12.2016 | per<br>31.12.2017 | Per<br>31.12.2018,<br><b>Prognose<br/>gemäss<br/>Projekt</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------------------------------------------------|
| <b>Erwachsenenschutzmandate von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen:</b>    |                   |                   |                   |                   |                                                              |
|                                                                                  | 1'049             | 1'020             | 1'017             | 1'043             | 1'050                                                        |
| <b>Mandate von privaten Beistandspersonen:</b>                                   |                   |                   |                   |                   |                                                              |
| ▪ Zielgrösse gemäss Projekt                                                      | 58                | 108               | 158               | 208               | 258                                                          |
| ▪ Mandate von der KESB übernommen                                                | 108               | –                 | –                 | –                 | –                                                            |
| ▪ Beistandschaften, geführt von Beistandspersonen aus dem <b>sozialen</b> Umfeld | –                 | 118               | 116               | 117               | 158                                                          |
| ▪ Beistandschaften, geführt von <b>rekrutierten</b> Beistandspersonen            | –                 | 21                | 36                | 52                | 100                                                          |
| ▪ Wegfall Mandate (Tod, Aufhebung, Übertragung)                                  | –                 | –5                | –15               | –24               | keine Prognose                                               |
| ▪ Neuerrichtungen (soziale und rekrutierte)                                      |                   | 36                | 28                | 35                | keine Prognose                                               |
| <b>Total Mandate</b>                                                             | <b>108</b>        | <b>139</b>        | <b>152</b>        | <b>169</b>        | <b>258</b>                                                   |

Tabelle 2: Entwicklung Mandate

Die Anzahl Mandate und die Anzahl der eingesetzten privaten Beistandspersonen stimmt nicht überein, weil es private Beistandspersonen gibt, die mehr als ein Mandat führen, und weil es Mandate gibt, bei denen beispielsweise Mutter und Vater als private Beistandspersonen von ihrer Tochter oder von ihrem Sohn eingesetzt sind.

Das Fallvolumen entwickelte sich langsamer als im Projektbeschrieb angenommen; dies einerseits wegen einer steigenden Anzahl Todesfälle bei den verbeiständeten Personen über alle Projektjahre hinweg und andererseits wegen fehlender passender Mandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Fachstelle zuweisen konnte. Das Ziel von 250 bis 260 Mandaten bis Ende 2018 wird weiterverfolgt, es ist jedoch ein anspruchsvolles Ziel und nach heutiger Einschätzung schwierig zu erreichen.

Private Beistandspersonen können nicht für alle Fälle eingesetzt werden. Dies gilt in der Regel für Fälle bzw. verbeiständete Personen mit folgenden Indikationen:

- Komplexe Vermögensverwaltung;
- Personen, die zu Gewalt neigen;
- Personen mit schweren Suchterkrankungen;
- Personen mit schweren psychischen Erkrankungen;
- Personen mit schwierigem familiärem Umfeld;
- Personen mit grossem Widerstand gegen eine Beistandschaft.

Die Fachstelle hält an diesen Kriterien fest, weil sie sich bewährt haben. Diese Kriterien tragen dazu bei, dass private Beistandspersonen mit der Führung der Mandate nicht überfordert sind.

## **2.5 Änderung der Voraussetzungen für die Ablage von Bericht und Rechnung**

Gemäss Art. 420 Zivilgesetzbuch kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde private Beistandspersonen aus dem Familienkreis von gewissen Pflichten (Inventar, Bericht und Rechnung usw.) ganz oder teilweise entbinden.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat am 26. Mai 2016 beschlossen, dass Eltern und Geschwister von der Rechnungs- und Berichtsablage befreit werden, wenn die betroffene Person sich mindestens in einer externen Tagesstruktur befindet. Die finanziellen Verhältnisse müssen einfach sein, und das Vermögen muss weniger als Fr. 50'000.– betragen. Die Entbindung erfolgt frühestens nach einem Jahr der Berichts- und Rechnungsführung. Somit kann überprüft werden, ob die privaten Beistandspersonen ihren Aufgaben gewachsen sind und die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen wahrnehmen können.

Seit November 2017 können auch erwachsene Kinder, die Beiständinnen und Beistände ihrer Eltern sind, von dieser Regelung profitieren. Die Eltern müssen in Institutionen leben und dürfen max. über ein Vermögen von Fr. 50'000.– verfügen.

Aufgrund dieser Regelung entfällt das Einfordern der vollständigen Berichts- und Rechnungsunterlagen durch die Fachstelle bei einem Teil der privaten Beistandspersonen.

## 2.6 Bisheriger Personalbedarf im Verhältnis zu den Mandaten

Gemäss Projektbeschrieb war folgender Personalbedarf vorgesehen:

| Geführte Mandate durch private Beistandspersonen | Personal Fachstelle                                             | Zeitplan |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------|
| Von 58 auf 108 Mandate                           | 50 % Fachstellenleitung<br>40 % Fachbearbeitung<br>90 % Total   | 2015     |
| Von 108 auf 158 Mandate                          | 50 % Fachstellenleitung<br>40 % Fachbearbeitung<br>90 % Total   | 2016     |
| Von 158 auf 208 Mandate                          | 75 % Fachstellenleitung<br>60 % Fachbearbeitung<br>130 % Total  | 2017     |
| Von 208 auf 258 Mandate                          | 75 % Fachstellenleistung<br>60 % Fachbearbeitung<br>130 % Total | 2018     |

Tabelle 3: Geplanter Personalbedarf Fachstelle

Die Stellenprozente wurden aufgrund von Erfahrungswerten ähnlich organisierter Fachstellen errechnet.

Im Verlauf des Projekts konnten die Aufgaben mit weniger Stellenprozente gut wahrgenommen werden; dies dank versierter Mitarbeiterinnen, aufgrund der Befreiung gewisser privater Beistandspersonen von der Berichts- und Rechnungsablage und der weniger zahlreichen Mandatszuteilungen an private Beistandspersonen.

Die personelle Besetzung der Fachstelle hat sich somit folgendermassen entwickelt:

|                            | Geführte Mandate durch private Beistandspersonen |          | Fachstellenleitung |          | Fachbearbeitung |          | Total Leitung und Beratung |
|----------------------------|--------------------------------------------------|----------|--------------------|----------|-----------------|----------|----------------------------|
|                            | gemäss Projekt                                   | effektiv | gemäss Projekt     | effektiv | gemäss Projekt  | effektiv | effektiv                   |
| Ab 1.4.2014 (Projektphase) |                                                  |          | 40 %               | 40 %     |                 |          | 40 %                       |
| Per 1.1.2015               | 58                                               | 108      | 50 %               | 50 %     | 40 %            | 40 %     | 90 %                       |
| Per 1.1.2016               | 108                                              | 139      | 50 %               | 50 %     | 40 %            | 40 %     | 90 %                       |
| Per 1.1.2017               | 158                                              | 152      | 75 %               | 60 %     | 60 %            | 40 %     | 100 %                      |
| Per 1.1.2018               | 208                                              | 169      | 75 %               | 60 %     | 60 %            | 50 %     | 110 %                      |

Tabelle 4: Effektive personelle Besetzung der Fachstelle

An der aktuellen Stellenbesetzung soll aufgrund der bereits aufgezeigten Entwicklung der Anzahl Mandate festgehalten werden. Die Sozial- und Sicherheitsdirektion will die Fachstelle Private Beistandspersonen mit den aktuell eingesetzten 110 Stellenprozente in den Regelbetrieb überführen (siehe Antrag Kapitel 8).

## **2.7 Auswirkungen der Fachstelle auf Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände**

Die rekrutierten Beistandspersonen konnten die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände entlasten. Diese Entlastung lässt sich per Ende 2017 auf 52 Mandate beziffern, die nicht von Berufsbeiständen geführt werden mussten. Müssten diese Mandate durch Berufsbeistandspersonen geführt werden, hätten die Sozialen Dienste zusätzliche Stellenprozente bei den Berufsbeiständinnen und -beiständen und bei der Fachbearbeitung beantragen müssen.

So ging die Anzahl der geführten Mandate durch die Berufsbeiständinnen und -beistände im Bereich Erwachsenenschutz der Sozialen Dienste von 1'049 (Anfang 2015), auf 1'017 (Ende 2016) und auf 1'043 (Ende 2017) zurück. Die Mandatszahlen unterliegen Schwankungen. Dies hat mit Todesfällen und/oder Wegzügen zu tun. Für die Schwankungen in der Zeit zwischen 2015 und 2017 gibt es keine anderen Gründe.

Die Einsetzung von privaten Beistandspersonen bei einfachen Mandaten führt zu einer Konzentration von komplexeren und schwierigeren Mandaten bei den Berufsbeiständinnen und -beiständen. Die Sozialen Dienste und die Sozial- und Sicherheitsdirektion beobachten diese Entwicklung genau und werden mit geeigneten Massnahmen reagieren, wenn sich bei den Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen Anzeichen von Überforderung bemerkbar machen.

## **2.8 Situation von privaten Beistandspersonen in anderen Gemeinden im Kanton Luzern**

Nicht jede Gemeinde bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Luzern fördert den Einsatz privater Beistandspersonen. Und wenn bestimmte Gemeinden es tun, sind die Voraussetzungen zur Führung einer Beistandschaft sowie die Organisation, wie die Beiständinnen und Beistände begleitet werden, von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. In keiner anderen Gemeinde im Kanton Luzern wird eine Fachstelle geführt. Der Stadtrat sah im ursprünglichen Projektbeschrieb vor, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur gemeinsamen Führung einer Fachstelle zu klären. Die Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Luzern wie auch die Leitung der Fachstelle haben bei anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und in anderen Luzerner Gemeinden für die Idee einer gemeinsamen Fachstelle geworben. Es hat sich indes gezeigt, dass das Interesse anderer Gemeinden bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Luzern mit Blick auf mögliche regionale und/oder kantonale Ausrichtung und Trägerschaft eher gering ist. Abgesehen von der Durchführung eines Schulungszyklus bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Willisau/Wiggertal und vom Interesse am Handbuch sowie an weiteren Unterlagen bestand bisher von keiner anderen Gemeinde bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das Interesse an einer Zusammenarbeit. Die Idee einer regionalen und/oder kantonalen Ausrichtung wird deshalb nicht weiterverfolgt.

## 2.9 Vergleiche mit anderen Schweizer Städten

Verschiedene andere Schweizer Städte, u. a. St. Gallen, Zürich, Zug, Bern und Winterthur führen ebenfalls Fachstellen für private Beistandspersonen. Die Ausgestaltung der Dienstleistungen ist sehr unterschiedlich, weshalb ein Vergleich wenig Sinn macht. Ebenso haben in anderen Städten vorgelagerte Stellen mit präventiven Angeboten einen Einfluss auf die Anzahl von Beistandschaften, welche durch Privatpersonen geführt werden können. In Luzern sind es die verschiedenen Einkommensverwaltungen/Treuhanddienste der Pro Senectute, der kirchlichen Gassenarbeit, der Sozialen Dienste und traversa, Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, welche mit ihren Dienstleistungen Beistandschaften abwenden können.

## 3 Evaluation der Projektziele und der Struktur und der Aufgabenerledigung der Fachstelle

### 3.1 Evaluation der Projektziele

Die Auswertung der durch den Stadtrat festgelegten Projektziele präsentiert sich wie folgt:

| Ziele                                                                                                                                                                                                                     | Ziel erreicht, ja oder nein | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Stadt Luzern fördert die Freiwilligenarbeit                                                                                                                                                                           | ja                          | 39 rekrutierte Beiständinnen und Beistände begleiten 52 verbeiständete Personen. Es ist eine interessante und anspruchsvolle Möglichkeit, Freiwilligenarbeit zu leisten. Diese Freiwilligenarbeit ist vielschichtig. Sie bietet einerseits die Möglichkeit zur Pflege von sozialen Kontakten, und andererseits sind administrative Fertigkeiten und Wissen in diversen Fachgebieten, z. B. Sozialversicherungen, erforderlich.                                  |
| Die Zivilgesellschaft wird mit dieser Art von interessanter und anspruchsvoller Freiwilligenarbeit in die Verantwortung eingebunden und wird für die Probleme und Anliegen von schutzbedürftigen Personen sensibilisiert. | ja                          | Bei den eingesetzten privaten Beistandspersonen ist dieses Ziel erreicht. Dies lässt sich erkennen anhand von Rückmeldungen der Beistandspersonen und anhand von konkreten Fragestellungen zu den Aufgaben und den Erwartungen. Die Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft sind nicht messbar. Die Fachstelle wird weiterhin entsprechende Öffentlichkeitsarbeit leisten, um die Zivilgesellschaft zu sensibilisieren und diese in die Verantwortung zu nehmen. |

|                                                                                                                                                                                                        |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Fallzuwachs bei den Berufsbeiständigen und Berufsbeiständen wird mit der Führung von Beistandschaften durch Privatpersonen reduziert.                                                              | ja | Der Fallzuwachs bei den Berufsbeiständigen und Berufsbeiständen konnte gedrosselt werden. Zwischen 2014 und 2017 bewegten sich die Fallzahlen zwischen 1'049 und 1'043 Fällen. Ohne Fachstelle würden die Berufsbeiständigen und Berufsbeistände der Sozialen Dienste heute rund 1'100 Massnahmen führen.                                                                                                                                 |
| Das Führen einer Fachstelle für private Beistandspersonen ist (vermutlich) langfristig kostengünstiger, als wenn dieselben Mandate von Berufsbeiständigen und Berufsbeiständen geführt werden müssten. | ja | Die privaten Beiständigen und Beistände leisten grösstenteils Freiwilligenarbeit (siehe Kapitel 4).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Die privaten Beiständigen und Beistände werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben geschult und fachlich begleitet.                                                                                       | ja | Die Schulungen finden regelmässig statt, die Fachstelle bietet Unterstützung in Form von Auskünften und Beratungen an. Die Schulungen werden laufend weiterentwickelt und angepasst.                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Durch diese Schulung wird die persönliche Begleitung der Klientinnen und Klienten sowie die Verwaltung der Vermögen und die Führung der Buchhaltungen gemäss Gesetz sichergestellt.                    | ja | Bei der Rekrutierung von privaten Beistandspersonen wird u. a. explizit darauf hingewiesen, dass regelmässige persönliche Kontakte zwischen der Beiständigen / dem Beistand und der verbeiständeten Person erwartet werden. Diese Vorgabe wird von der Fachstelle in den Eignungsgesprächen überprüft. Bei der Mehrheit der privaten Beistandspersonen ist der regelmässige persönliche Kontakt ein Motivationsgrund für diese Tätigkeit. |
| Das Interesse anderer Gemeinden bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Luzern mit Blick auf mögliche regionale und/oder kantonale Ausrichtung und Trägerschaft ist geklärt.              | ja | Die Klärung hat ergeben, dass andere Gemeinden bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden kein Interesse haben, finanzielle Ressourcen in den Betrieb einer regionalen/kantonalen Fachstelle für private Beistandspersonen zu investieren.                                                                                                                                                                                                |

Tabelle 6: Auswertung Projektziele

### 3.2 Rückmeldung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Grundsätzlich ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 400 Abs. 3 Zivilgesetzbuch (ZGB) zuständig für die Beratung und Unterstützung der Beiständigen und Beistände.



Art. 401 Abs. 1 ZGB hält weiter explizit fest, dass die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beiständin oder Beistand vorschlagen kann und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diesem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Beistandsperson geeignet und zur Übernahme des Mandats bereit ist, entspricht. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss daher von Gesetzes wegen auch private Beiständinnen und Beistände einsetzen. Einerseits muss in diesen Fällen vorgängig geklärt werden, ob die vorgeschlagenen Personen geeignet sind, und andererseits ist es zwingend notwendig, dass sie für dieses Amt auch entsprechend vorbereitet und ausgebildet werden. Diese Aufgaben sind wichtig, aber auch zeitaufwendig; die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt dafür nicht über die notwendigen Ressourcen. Sie ist darauf angewiesen, dass die privaten Beistandspersonen eine Anlaufstelle haben, die diese bei Fragen der Mandatsführung berät und beim Verfassen der Rechenschaftsberichte und der Rechnung unterstützt. Eine fundierte Schulung und Begleitung der Personen, die ein Mandat im Erwachsenenschutz übernehmen, kann überdies auch verhindern, dass diesen Personen Fehler unterlaufen, die schliesslich zu Haftungsfällen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und somit zu finanziellem Schaden für die Stadt führen. Deshalb befürwortet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Weiterführung der Fachstelle und schätzt die fundierte und gute Zusammenarbeit. Die privaten Beistandspersonen werden dank der Schulung an drei Abenden fachlich gut ausgebildet und darüber hinaus kompetent begleitet.

### **3.3 Rückmeldung der privaten Beistandspersonen**

Zwei Studentinnen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit haben im Herbst 2017 eine Evaluation bei den privaten Beistandspersonen durchgeführt. Sie wollten von ihnen wissen, wie zufrieden sie mit ihrer Aufgabe und der Zusammenarbeit mit der Fachstelle sind. Die Studentinnen führten ein sogenanntes «World Café» (qualitative Erhebung) und eine Onlinebefragung (quantitative Erhebung) durch. Beim «World Café» haben von 30 angefragten privaten Beistandspersonen 20 teilgenommen. Für die Onlinebefragung wurden 146 Personen angeschrieben. 59 Personen haben an der Befragung teilgenommen. Dies entspricht einem Anteil von 40 Prozent. Rund 90 Prozent der Befragten sind zufrieden oder sehr zufrieden mit den Dienstleistungen der Fachstelle. Auch die Schulung und die schriftlichen Unterlagen wurden von über 90 Prozent der Befragten als gut oder sehr gut bewertet. Wünsche und Empfehlungen zur Verbesserung werden von der Fachstelle angegangen. Dies betrifft z. B. die Schulung. Hier ergaben die Rückmeldungen den Wunsch, dass die Aufteilung bei Gruppenübungen klar nach privaten Beistandspersonen aus dem sozialen Umfeld und rekrutierten Beistandspersonen vorgenommen werden soll. Ebenso sollen die Fallbeispiele in den schriftlichen Unterlagen gezielt an diese zwei Gruppen angepasst werden.

Die Umfrage hat ergeben, dass private Beistandspersonen durchschnittlich zwei persönliche Kontakte mit den betroffenen Personen pro Monat haben. Bei der Rekrutierung von privaten Beiständinnen und Beiständen wird die Bereitschaft, persönliche Kontakte mit den verbeiständeten Personen zu pflegen, explizit gefordert. Bei Beistandschaften, die sich für private Personen eignen, wird aufgrund der regelmässigen Kontaktpflege ein Mehrwert für die verbeiständeten Personen geschaffen. Verbeiständete Menschen haben häufig keine oder wenige soziale Kontakte. Deshalb erfüllen die regelmässigen Besuche von privaten Beistandspersonen auch eine wichtige soziale

Funktion; die privaten Beistandspersonen können das Leben der verbeiständeten Menschen bereichern. Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände können die persönliche Begleitung von verbeiständeten Personen mit einem hohen Betreuungsbedarf aus Zeitgründen nicht adäquat wahrnehmen.

## 4 Übersicht Finanzen und Folgekosten

| Berufsbeistände                  | 2015               | 2016               | 2017               | Budget 2018        |
|----------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Total Aufwand Erwachsenen-schutz | 3'576'475.–        | 3'646'555.–        | 3'475'216.–        | 3'361'823.–        |
| ./i. Ertrag*                     | 885'286.–          | 689'483.–          | 628'658.–          | 500'000.–          |
| <b>Nettoaufwand</b>              | <b>2'691'189.–</b> | <b>2'957'072.–</b> | <b>2'846'558.–</b> | <b>2'861'823.–</b> |
| Stellenprozente                  | 2'445 %            | 2'445 %            | 2'445 %            | 2'445 %            |
| Anzahl Mandate                   | 1'020              | 1'017              | 1'043              | 1'050              |
| Kosten pro Mandat                | 2'638.–            | 2'927.–            | 2'729.–            | 2'726.–            |
| Kosten pro 100%-Stelle           | 110'070.–          | 121'762.–          | 116'424.–          | 117'048.–          |

\*Erträge aus Gebühren von Amtshandlungen

Tabelle 7: Nettoaufwand Bereich Erwachsenenschutz 2015–2016

| Private Beistände                        | 2015             | 2016             | 2017             | Budget 2018      |
|------------------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Total Aufwand Private Beistands-personen | 266'681.–        | 193'453.–        | 247'801.–        | 271'377.–        |
| ./i. Ertrag                              | 89'103.–         | 58'910.–         | 83'801.–         | 58'000.–         |
| <b>Nettoaufwand</b>                      | <b>177'578.–</b> | <b>134'543.–</b> | <b>164'000.–</b> | <b>213'377.–</b> |
| Anzahl Mandate                           | 139              | 152              | 169              | 258              |
| Kosten pro Mandat                        | 1'277.–          | 885.–            | 970.–            | 827.–            |

Tabelle 8: Nettoaufwand private Beistandspersonen

Der Vergleich der Nettokosten zwischen den Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen sowie den privaten Beistandspersonen zeigt, dass die Führung von einfachen Beistandschaften durch Privatpersonen günstiger ist als durch Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

Von den privaten Beistandspersonen wird erwartet, dass sie pro Jahr rund 48 Stunden einsetzen für die Mandatsführung (Pflege sozialer Kontakte, Erledigung der Administration, Führung der Buchhaltung). Von diesen 48 Stunden werden maximal 24 Stunden entschädigt. Eine Stunde wird mit Fr. 40.– entschädigt. Dort, wo gewünscht, rechnet die Stadt auf die Entschädigung auch die

Sozialversicherungsbeiträge ab. Diese Stundenberechnung beruht auf den Erfahrungen der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Es gibt auch private Beistandspersonen, die auf die Entschädigung verzichten. Die meisten privaten Beistandspersonen engagieren sich über die erwarteten 48 Stunden hinaus.

Für die 110 Stellenprozente der Fachstelle (siehe Kapitel 2.6) betragen die Lohnkosten inkl. der Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen ab Januar 2019 Fr. 126'200.–. Für den Sachaufwand ist mit jährlichen Kosten von rund Fr. 10'000.– zu rechnen.

## **5 Künftige Organisation der Fachstelle Private Beistandspersonen ab 2019**

Die Fachstelle wird nach der Überführung vom Projektstatus in die Regelstrukturen ab 2019 weiterhin als Stabsstelle im Bereich Erwachsenenschutz bei den Sozialen Diensten im Organigramm figurieren. Die Bereichsleiterin Erwachsenenschutz der Sozialen Dienste ist verantwortlich für die personelle und die strategische Führung der Fachstelle. Die Begleitgruppe soll per 31. Dezember 2018 aufgehoben werden. Der operative Austausch mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist dank des Kontakts im Tagesgeschäft gewährleistet. Zudem sollen sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Sozialen Dienste ab 2019 zweimal jährlich zu einem übergeordneten Austausch treffen. Im Vordergrund stehen die Weiterentwicklung der Fachstelle sowie die Auswertung und Festsetzung der Jahresziele.

## **6 Politische Würdigung**

Das seit Januar 2013 gültige Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verlangt, dass auch geeignete und geschulte Privatpersonen für Beistandschaften eingesetzt werden. Was in anderen Schweizer Städten bereits unter dem alten Vormundschaftsrecht professionell und regelmässig gemacht worden ist, findet seit 2014 nun auch in der Stadt Luzern Anwendung. Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Fachstelle ein wichtiges und notwendiges Angebot ist, sowohl für die verbeiständeten Personen wie auch für Menschen, die anspruchsvolle Freiwilligenarbeit leisten möchten. Wichtig ist, dass es gelungen ist, Personen zu finden und zu motivieren, sich als private Beistandspersonen zu engagieren. Es handelt sich um ein zivilgesellschaftliches Engagement, welches für die betroffenen Personen und die Gesellschaft Mehrwerte schafft.

Das vierjährige Projekt hat zudem gezeigt, dass die erwünschte Wirkung erzielt werden konnte: Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände wurden entlastet, was Einsparungen ermöglicht, da Privatpersonen einfache Beistandschaften kostengünstiger ausführen können als Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Es ist zudem davon auszugehen, dass dank des Einsatzes von Privatpersonen ein personeller Ausbau bei den Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen verhindert bzw. verzögert werden kann.

Nicht zu vernachlässigen ist die soziale Komponente der Fachstelle und der privaten Beiständigen und Beistände: Diese unterstützen ihre Mandantinnen und Mandanten nicht nur in administrativen Belangen, sondern sorgen auch für sozialen Kontakt und Austausch und schenken ihnen Zeit – Zeit, welche den Berufsbeiständigen und Berufsbeiständen oft fehlt.

Wie es vom Gesetz vorgesehen ist, aber auch von vielen Politikerinnen und Politikern regelmässig gefordert wird, erfüllt die Fachstelle einen wichtigen Auftrag: Die Fachstelle klärt beispielsweise ab, ob eine Mutter geeignet ist, für ihren volljährigen geistig behinderten Sohn die Beistandschaft zu übernehmen, oder ob eine Tochter die Fähigkeiten und Kenntnisse hat, für ihre demente Mutter im Pflegeheim die finanziellen und gesundheitlichen Belange zu regeln. Private Beistandspersonen sollen nicht nur die sozialen Kontakte pflegen, auf den Gesundheitszustand ihrer Mandantinnen und Mandanten achtgeben, sondern eben vor allem auch über die administrativen Belange Bescheid wissen. Gerade im Zusammenhang mit Sozialversicherungsleistungen (Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen, Krankenkasse) kann dies sehr komplex und anspruchsvoll sein. Es kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass eine Beistandsperson dies ohne Weiteres kann. Die Fachstelle schult und berät die Beiständigen und Beistände in diesen Themen. Die Fachstelle trägt somit dazu bei, dass die Einkommen und Vermögen der verbeiständeten Personen korrekt verwaltet werden.

Dass die Anzahl Gesamtmandate (private Beistandspersonen und Berufsbeiständigen/Berufsbeistände) weniger stark gestiegen ist als vor vier Jahren bei Projektbeginn angenommen, ist zu begrüssen. Einerseits sind die Zahlen Schwankungen unterlegen, so sind Todesfälle und Wegzüge von verbeiständeten Personen schwierig zu prognostizieren; andererseits zeigt die Entwicklung auf, dass die Stadtluzerner Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nur Massnahmen in Fällen errichtet, in welchen es keine anderen vertretbaren Lösungen gibt. Eine Rolle spielen dürfte auch die Strategie der Stadt und anderer Anbieter wie traversa oder die Gassenarbeit. Diese haben in den letzten Jahren in die Prävention investiert und die «persönliche Hilfe» gerade im Bereich Einkommensverwaltung gestärkt.

Der Stadtrat empfiehlt den Mitgliedern des Grossen Stadtrates, dem vorliegenden Bericht und Antrag «Fachstelle Private Beistandspersonen» zuzustimmen.

## **7 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO, städtische Rechtssammlung 0.1.1.1.1) ist ein Sonderkredit ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite durch den Grossen Stadtrat zu beschliessen, wenn ein frei bestimmbarer Aufwand oder eine frei bestimmbare Ausgabe Fr. 750'000.– übersteigt oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt wird. Die massgebende Höhe der Ausgabe entspricht dem Gesamtbetrag des Kredits, der für einen bestimmten Zweck zu bewilligen ist (Art. 58 Abs. 1 GO). Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Ermittlung der massgebenden Höhe der Ausgabe der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend (Art. 58 Abs. 2 GO).

Die wiederkehrenden Leistungen gemäss Art. 58 Abs. 2. GO bestehen aus den jährlichen Personal- und Sachkosten. Der Personalaufwand inkl. Sozialleistungen beträgt Fr. 1'262'000.– (10 × Fr. 126'200.–), die Sachkosten betragen Fr. 100'000.– (10 × Fr. 10'000.–). Somit ist dem Grossen Stadtrat ein Sonderkredit in der Höhe von total Fr. 1'362'000.– zu beantragen. Für die Bewilligung dieses Kredits ist der Grosse Stadtrat abschliessend zuständig.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigen Aufwendungen sind den folgenden Fibukonten zu belasten:

- Jährliche Personalkosten: 30, Laufende Rechnung Soziale Dienste
- Jährliche Sachkosten, 31, Laufende Rechnung Soziale Dienste

## 8 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, für die Überführung der Fachstelle Private Beistandspersonen in den Regelbetrieb ab 2019 einen Kredit von 1,362 Mio. Franken zu bewilligen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 28. März 2018

  
Beat Züsli  
Stadtpräsident



  
Urs Achermann  
Stadtschreiber

**Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 6 vom 28. März 2018 betreffend

**Fachstelle Private Beistandspersonen,**

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 61 Abs. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

Für die Überführung der Fachstelle Private Beistandspersonen in den Regelbetrieb ab 2019 wird ein Kredit von 1,362 Mio. Franken bewilligt.

Luzern, 7. Juni 2018

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



András Özveggyi  
Ratspräsident



Daniel Egli  
Stadtschreiber-Stv.

